



A-1010 Wien, Stubenbastei 5

REPUBLIK ÖSTERREICHBundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**PRÄSIDIUM**

Tel. : (01) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Abteilung : Präs.Abt.1
 Sachbearbeiter/in : Schmidl
 Durchwahl : 1721

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 z. Hdn. Herrn MR Dr. Steffek

Stubenring 1
 1011 Wien

Wien, am 16. September 1999
 GZ 61 1530/31-Präs.1/99

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, zu dem mit Schreiben vom 29.6.1999, GZ 551.330/2-VIII/1/99, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden, nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare auf dem Postweg übermittelt. Gleichzeitig erfolgte die Übermittlung per e-mail.

Allgemeines:

Wenngleich der vorliegende Entwurf mehr umfasst als bloßes (Betriebs-) Anlagen-genehmigungsrecht, darf jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass

im Bereich des Anlagenrechts einerseits eine grundsätzliche Vereinheitlichung gefordert wird, andererseits jedoch immer wieder Teilbereiche des Anlagenrechts (siehe Mineralrohstoffgesetz), wie auch im vorliegenden Fall, einer gesonderten Regelung zugeführt werden sollen.

Im vorliegenden Entwurf werden in starkem Maße die Regelungen der Gewerbeordnung übernommen, ohne dass der Versuch einer Weiterentwicklung vorgenommen wird (z. B. ist der Umweltschutz in der GewO nicht ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung enthalten), was eine weitere Zersplitterung des Anlagenrechts in Sonderanlagenrechte nach sich zieht.

In der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II-Richtlinie“); ABl. der EU Nr. L 10 vom 14. 1. 1997 wird im Erwägungsgrund 13 darauf hingewiesen, dass bei der Beförderung gefährlicher Stoffe durch Rohrleitungen ebenfalls größere Unfälle entstehen können. Die Europäische Kommission wurde aufgefordert, eine Mitteilung auszuarbeiten, in der u.a. die geeigneten Instrumente für etwaige diesbezügliche Eingriffe beschrieben werden. Es wären daher auch neueste Entwicklungen zum Stand der Sicherheitstechnik und die angesprochenen Tendenzen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Paragrafen darf Folgendes angemerkt werden:

ad § 3

Die „Zieldefinition“ stimmt im Wesentlichen mit jener des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ELWOG) überein.

Ein Ziel, das in § 3 explizit berücksichtigt werden sollte ist die Energieeffizienz. Die österreichische Bundesregierung hat sich im Zusammenhang mit der effizienten

Nutzung von Erdgas im Nationalen Umweltplan (Seite 124) für Folgendes ausgesprochen:

„Infrastrukturinvestitionen für leitungsgebundene Energie, die nicht den angestrebten effizienten Technologien für die Energietransformation entsprechen (Anm.: gemeint ist der Einsatz von dezentralen Wärme-Kraft-Technologien, soferne sich hinsichtlich der Wärmennutzung und der Emissionen Vorteile ergeben), sind nur mehr in Ausnahmefällen zu empfehlen.“

Textvorschlag zu § 3 Z 1: „.... zur Verfügung zu stellen und dessen effizienten Einsatz bei der Umwandlung in Strom und Wärme sicher zu stellen.“

In Z 3 wird festgehalten, dass es ein Ziel dieses Bundesgesetzes ist, einen Ausgleich für die Erdgasunternehmen u.a. aus Gründen des Umweltschutzes auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, auch explizit auf den Klimaschutz Bezug zu nehmen:

Textvorschlag zu § 3 Z 3: „.... sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz beziehen.“

ad § 4:

Die in § 4 definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich - lt. Erläuterungen - als jene volkswirtschaftliche Funktion der Erdgasunternehmen dar, durch die die in § 3 umschriebenen Zielsetzungen verwirklicht werden sollen.

§ 4 Abs. 1 Z 4 legt - als eine der im Allgemeininteresse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen - fest, dass Erdgasunternehmen u.a. auch Umwelt(- und Klima)schutzziele zu erreichen haben. Es finden sich jedoch dazu im Gesetzesentwurf keine weiteren Konkretisierungen.

Siehe auch letzter Punkt „Berücksichtigung des Klimaschutzes“.

ad § 6:

Der Sicherheitsbegriff in Z 13 umfasst sowohl Versorgungssicherheit als auch Sicherheit vor (schweren) Unfällen. Beide Begriffe sollten getrennt definiert und verwendet werden.

ad § 15:

Die in Abs. 1 Z 1 („Pflichten der Erdgasunternehmen“) erfolgte Bezugnahme auf den Umweltschutz wird begrüßt, wenngleich zu bemerken ist, dass die gewählte Formulierung („Beachtung des Umweltschutzes“) wenig verbindlich ist. Zudem gibt es keine Sanktionen bei „Nichtbeachtung des Umweltschutzes“.

Zu den Z 2 und 3 wären im Hinblick auf das im Allgemeinen Teil zu den Entwicklungen rund um die Seveso-II-Richtlinie Gesagte ergänzend folgende Pflichten zu fordern:

- Sicherheitsmanagementsystem
- Sicherheitsbericht mit systematischer Gefahrenanalyse
- Notfallplanung
- Information der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit
- Meldung von schweren Unfällen

Ohne die grundsätzlichen Bedenken gegen ein neues „Sonderanlagenrecht“ aufzugeben, wird darauf hingewiesen, dass dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bei Verordnungen nach § 82 der GewO eine Einvernehmenskompetenz zu kommt. Wenn Teile des gewerblichen Betriebsanlagenrechts in das GWG übergeführt werden sollen, muss eine solche Einvernehmenskompetenz des Umweltministers auch bei der Verordnung nach § 15 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehen werden, zudem geht es bei der Verordnung auch um den Umweltschutz im Sinne des Abs. 1 Z 1.

In § 15 Abs. 1 und 3 wird der Begriff „Stand der Technik“ verwendet, im Gegensatz zu den §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 1 Z 5 und 48 Abs. 2 Z 2, wo auf die „einschlägigen Regeln der Technik“ abgestellt wird. Es wäre einheitlich auf den „Stand der Technik“ abzustellen, anderenfalls wäre die Erdgasleitungsanlage gemäß § 15 Abs. 1 nach dem „Stand der Technik“ und nach § 48 Abs. 2 Z 2 nach den „einschlägigen Regeln der Technik“ zu betreiben.

ad § 17:

Es ist unklar, auf Grund welcher Überlegungen vorgesehen wird, die Entgelte für die Benützung des Erdgasnetzes von den Erdgasunternehmen im Rahmen ihrer Privat-autonomie festzulegen und veröffentlichen zu lassen (im Gegensatz zum Elektrizitätsbereich, wo die Systemnutzungstarife per Verordnung durch den Wirtschaftsminister festgelegt werden).

ad § 28:

Textvorschlag zu Abs. 2, Z 5, lit. a: „.... über energiesparende Maßnahmen im Allgemeinen und über die Möglichkeiten zur Einsparung und effizienten Nutzung von Gas im Besonderen zu beraten.“

ad § 48:

Hier gelten die Ausführungen zu § 15 Abs. 1 Z 3. Falls weiterhin auf die „einschlägigen Regeln der Technik“ abgestellt werden sollte, wäre zumindest die Vermutungsregelung des Abs. 5 jedenfalls um einen Hinweis auf die aktuelle Fassung der technischen Regeln des ÖVGW und der ÖNORMEN zu ergänzen.

Der Abs. 6 lässt offen ob mit „anderen Energieversorgungseinrichtungen der öffentlichen Erdgasversorgung“ auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. Nr. 773/1996, genehmigte Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport (Anh. 1 Z 15 des UVP-G) erfasst sind. Auch für diesen Bereich sollte eine Abstimmung mit bereits vorhandenen Energieversorgungseinrichtungen erfolgen und die Behörde zu hören sein.

ad § 52 Abs. 1:

Die Frist für die wiederkehrende (Eigen)überprüfung von 10 Jahren ist zu hoch bemessen (zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials der Beförderung gefährlicher Stoffe durch Rohrleitungen siehe den Allgemeinen Teil der Stellungnahme). Sie muss sich vielmehr an der Frist für Inspektionen nach Art. 18 der Seveso-II-Richtlinie (12 Monate) orientieren, d.h. kürzer und nicht erheblich länger sein als die Fristen des als Vorbild herangezogenen § 82b GewO.

Es ist nicht einsichtig, warum die Eigenüberwachung nur auf den Genehmigungsbescheid und andere nach diesem Bundesgesetz ergangene Bescheide eingeschränkt wird. Im Gegensatz dazu spricht § 82b GewO vom Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften. Damit sind auch Verordnungen gemeint. Es sollten beispielsweise Verordnungen nach § 15 Abs. 3 oder andere Verordnungen nach dem GWG von der Eigenüberwachung erfasst sein. Eine Formulierung wie in der GewO ist daher aufzunehmen.

Die in Abs. 2 vorgesehene generelle Zulassung von Gewerbetreibenden, des Betriebsanlageninhabers und von Betriebsangehörigen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen sollte im Zuge der Neugestaltung des Anlagenrechts überdacht werden. Dies auch deshalb, weil auch Gewerbetreibenden und Betriebsanlageninhabern die Möglichkeit offen steht, ihre technischen und fachlichen Voraussetzungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachzuweisen.

Zur Klarstellung sollte in Abs. 3 auch eine Formulierung aufgenommen werden, dass die aufbewahrten Prüfbescheinigungen der Behörde im Rahmen von allfälligen Kontrollen auf Wunsch vorzulegen sind.

ad § 54:

Entweder an dieser Stelle oder in § 15 wäre eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, dass für den Fall einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes die notwendigen Vorkehrungen zu treffen sind, um Gefährdungen ... der Schutzgüter zu vermeiden (siehe § 80 Abs. 5 GewO).

Für die Fristverlängerung ist ein Maximalzeitraum vorzusehen (insgesamt sieben Jahre - siehe z.B. § 80 Abs. 3 GewO).

ad § 57:

Es ist nicht klar, was genau unter „Vorarbeiten“ gemeint ist. Wenn damit, wie in

Abs. 4 angesprochen, Bodenuntersuchungen und sonstige technische Arbeiten gemeint sind, wäre das (in den EB) klarzustellen. Es sollen - noch dazu, wo die Grundeigentümer keine Parteistellung haben sollen - nicht durch umfangreiche Vorarbeiten schon „vollendete Tatsachen“ geschaffen werden.

Für die allfällige Verlängerung der Frist ist ein Maximalzeitraum (drei Jahre nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Vorarbeiten genehmigt werden) vorzusehen.

ad § 71 Abs. 2:

Die Antragsunterlagen wären im Hinblick auf das zu § 15 Abs. 1 Z 2 und 3 Gesagte zu ergänzen (Sicherheitsmanagement etc.).

ad § 72:

Die Formulierung des 2. Halbsatzes des Abs. 6 ist könnte missverstanden werden („... so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen ...“). So könnte interpretiert werden, dass die nach dem GWG zuständige Behörde in Bezug auf ihren Bescheid der Zustimmung der anderen Behörden bedarf, oder dass die anderen zuständigen Behörden ihre Bescheide mit der nach dem GWG zuständigen Behörde abstimmen müssen. Letzteres würde auch verfassungsrechtliche Probleme (bei Bereichen der Landesvollziehung) aufwerfen. Wenn gemeint ist, dass die Behörden sich zum Zwecke der Verfahrenskoordination abstimmen sollen, wäre dies auch klar zum Ausdruck zu bringen.

Berücksichtigung des Klimaschutzes:

Ergänzend zu den einzeln angeführten Paragrafen sollte auf den Bereich des Klimaschutzes eingegangen werden:

- a) die Konkurrenzierung von Biomasse-Fernwärme durch Erdgas im Raumwärmemarkt sowie
- b) die Möglichkeit zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

ad a) (§ 45, § 48 und § 58):

Die Zunahme der Marktanteile von Biomasse am Wärmemarkt sollte forciert werden. Als wesentliches Hemmnis erweisen sich bis jetzt die derzeit niedrigen Preise für fossile Energieträger, welche die von ihnen verursachten Schadenskosten nicht bzw. nur zu einem geringen Teil im Preis reflektieren.

Im Sinne der in § 3 formulierten Zielsetzungen und der in § 4 angeführten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erscheint es aus der Sicht des Umweltschutzes notwendig, beim Ausbau des Erdgasnetzes auch volks- und regionalwirtschaftliche Aspekte sowie Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen:

- Textvorschlag zu § 45 Abs. 3 (neue Z 3): „3. keine negativen volks- und regionalwirtschaftlichen sowie ökologischen Auswirkungen zu erwarten sind.“
- Textvorschlag zu § 48 Abs. 1 (Ergänzung in Abs. 1): „Im Zuge der Projektprüfung sind auch die volks- und regionalwirtschaftlichen sowie ökologischen Auswirkungen zu untersuchen und zu beurteilen.“
- § 48 Abs. 2 Z 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „und keine negativen volks- und regionalwirtschaftlichen sowie ökologischen Auswirkungen zu erwarten sind.“
- zu § 58: Laut Gesetzesentwurf ist eine Enteignung zulässig, wenn dies für die Erfüllung der einem Erdgasunternehmen gemäß § 4 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der Erdgas-Erschließung von Biomasse-höflichen Gebieten ist diese Formulierung ein Widerspruch in sich, kann doch der Ausbau des Gasnetzes die Verwirklichung von Projekten zur Bereitstellung CO₂-neutraler Fernwärme aus Bioenergie verhindern.

ad b)

Für die Produzenten von Biogas bieten sich grundsätzlich zwei Verwertungsschienen an:

1. „Veredelung“ des Biogases zu Strom und Wärme in einer eigenen KWK-Anlage und
2. Einspeisung des - entsprechend aufzubereitenden - Biogases in das Erdgasnetz

Ungeachtet der betriebswirtschaftlichen Bewertung dieser beiden Optionen (die maßgeblich durch die Höhe der Einspeisetarife bestimmt wird) sollte das geplante Gesetz jedenfalls die Möglichkeit zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz vorsehen.

Für den Bundesminister:

Thomas sitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: